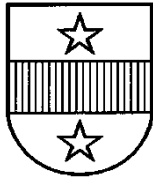


# Gemeinde Uerkheim



## **Gebührenreglement der Gemeinde Uerkheim für den administrativen Aufwand, verursacht durch die durch das Servicegewerbe durchgeführten Kontrollen nach Luftreinhalte-Verordnung der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW**

---

Die Einwohnergemeinde Uerkheim,

gestützt auf die §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007

beschliesst:

### **§ 1 Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe**

<sup>1</sup> Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

<sup>2</sup> Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.00 exkl. MWSt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 5. Juni 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

*Markus Gabriel*

Der Gemeindeschreiber:

*Hans Stadler*